

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Carl Zeiss Meditec AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Carl Zeiss Meditec AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass seit der letzten, am 8. Dezember 2015, abgegebenen Entsprechenserklärung sämtlichen vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 - mit folgender Ausnahme entsprochen wurde und wird:

Abweichend von Ziffer 5.4.1. Satz 2 DCGK hat der Aufsichtsrat – abgesehen von der gesetzlich geforderten Zielgröße für den Anteil von Frauen – keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festgelegt. Der Aufsichtsrat ist vielmehr der Auffassung, dass sich die Zusammensetzung des Gremiums in erster Linie an dem Unternehmensinteresse zu orientieren hat und eine effiziente Beratung und Überwachung des Vorstands garantieren muss. Entsprechend werden bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Carl Zeiss Meditec AG daher vorrangig die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen seiner Mitglieder sowie deren Unabhängigkeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat sieht auch keinen Änderungsbedarf hinsichtlich einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer seiner Mitglieder, da die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bereits eine Altersgrenze vorsieht, die Mitglieder des Aufsichtsrats über einen begrenzten Zeitraum mandatiert sind und angesichts der unternehmensspezifischen Situation auf die Expertise auch langjähriger Mitglieder des Aufsichtsrats nicht kategorisch verzichtet werden soll.

Jena, 5. Dezember 2016

Für den Aufsichtsrat
(Prof. Dr. Michael Kaschke)

Für den Vorstand
(Dr. Ludwin Monz)